



**Stellungnahme
zum Entwurf
eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie hier insbesondere
zur Neuordnung
der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht**

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. repräsentiert als Spitzenverband die mehr als 60.000 Handelsvermittlerbetriebe aller Branchen. Dazu gehören insbesondere die Handelsvertretungen als Marktpartner von Industrie und Handel. Sie sind selbständige Unternehmen, die Produkte zwischen Industriebetrieben, zwischen Industrie und Handel oder zwischen Groß- und Einzelhandel vermitteln. Der Wert der von den Handelsvertretungen gegen Provision vermittelten Warenumsätze beläuft sich auf ca. 178 Mrd. Euro pro Jahr in Deutschland. Offen steht die CDH aber auch für andere Unternehmen, die selbstständig im Vertrieb tätig sind, die zunehmend Waren auch an den Verbraucher vermitteln. Den Wirtschaftsverbänden der CDH gehören auch Industrievertretungen, Handelsagenturen, Vertragshändler, Vertriebsingenieurbüros, Merchandiser etc. an. Auch diese öffnen sich immer weitergehend beim Verkaufen dem weiteren Vertriebsweg über das Internet.

Die CDH hatte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) in der Vergangenheit bereits mehrfach dazu aufgerufen, sowohl den Standort als auch insbesondere den Rechtscharakter der bislang in der BGB-Informationspflichtenverordnung (BGB-InfoV) enthaltenen Muster für die erforderliche Widerrufs- und Rückgabebelehrung bei Verbraucherverträgen zu ändern, um damit für die unbedingt nötige Rechtssicherheit der betroffenen Wirtschaftskreise zu sorgen. Mit der am 1. April 2008 in Kraft getretenen 3. Verordnung zur Änderung der BGB-InfoV wurde zwar die Fassung der Mustertexte korrigiert, aber leider die geforderte Rechtssicherheit noch nicht hergestellt, da der Ordnungscharakter auf diesem Wege erhalten blieb.

Daher begrüßt die CDH ausdrücklich - den allerdings bereits überfällig zu nennenden Schritt des BMJ - mit dem nunmehr vorgelegten Referentenentwurf den Belehrungsmustern im Rahmen eines formellen Gesetzes Gesetzesrang zu verleihen. Mit der vorgesehenen Überführung in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und einer in § 312c Abs.1 BGB-E vorgesehenen Gesetzlichkeitsfiktion bei einer entsprechenden Musterbelehrung wird dieses Ziel erreicht und zudem eine bessere Transparenz der Regelungen auch für den Verbraucher erreicht.

Gesetzesrang der Belehrungsmuster überfällig

Musterbelehrungen mit Verordnungscharakter bleiben stets angreifbar, da deren Inhalte als der gesetzlichen Verordnungsermächtigung widersprechend angesehen werden können. Gerichte können daher – wie dies in der Vergangenheit bereits vielfach geschehen ist - jederzeit (vermeintlich) neue Fehler aufzeigen und erfolgte Belehrungen nach diesen Mustern für unwirksam und damit wettbewerbswidrig erklären. Für die Unternehmen besteht daher ein hohes Abmahnrisiko, welches sich sogar wegen der gestiegenen Komplexität der in den Mustern geforderten Informationspflichten noch vergrößert hat. Solange der Gesetzesrang der Belehrungsmuster nicht hergestellt wird, bleibt diese Rechtsunsicherheit für die Unternehmen bestehen.

Zu kritisieren ist daher der Zeitrahmen den sich das BMJ im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens selber für diese dringend notwendigen Änderungen gesetzt hat. Obwohl die nach wie vor bestehende Rechtsunsicherheit vom BMJ ausdrücklich anerkannt wird, werden diese notwendigen Schritte in einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie eingeschlossen, welches ein Inkrafttreten nicht vor dem 1. Oktober 2009 wahrscheinlich werden lässt. Den betroffenen Wirtschaftskreisen und damit auch den Mitgliedsunternehmen der CDH ist kaum zu vermitteln, warum eine erkannte und durch die vorgelegten Änderungen zu beseitigende Rechtsunsicherheit noch solange fortbestehen muss. Die CDH regt aus diesem Grunde an, die unterschiedlichen Regelungsbereiche des als Artikelgesetz vorgelegten Referentenentwurfes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in zwei Gesetzentwürfen so aufzuteilen, dass jedenfalls die Vorschriften zur Neuordnung über das Widerrufs- und Rückgaberecht früher in Kraft treten können.

Sachgerechte Regelungen für Online-Auktionen

Inhaltlich zu begrüßen ist aus Sicht der CDH, dass mit einer vorgesehenen Ergänzung von § 355 Abs. 2 BGB-E die Ungleichbehandlung von „herkömmlichen“ Offerten in Online-Shops und angebotenen Waren, die im Rahmen von Online-Auktionen verkauft werden, in bezug auf die Länge der einzuräumenden Widerrufsfrist aufgehoben wird. Damit können auch Auktionsangebote der kürzeren 14-tägigen Widerrufsfrist unterliegen. Da es sich bei Angeboten über eine Internetauktionsplattform bereits um rechtlich verbindliche Angebote handelt, hat der Unternehmer bei der zur Zeit geltenden Rechtslage - meist aus technischen Gründen - gar keine Möglichkeit, den Verbraucher über sein Widerrufsrecht bei Vertragsschluss in Textform zu belehren. Denn die Auktion endet durch Zeitablauf und erst dann – also nach Vertragsschluss – weiß der Unternehmer, wer sein zu belehrender Vertragspartner ist. Nach überwiegender Auffassung führt eine solche erst nach Vertragsschluss erfolgte Widerrufsbelehrung zu einer verlängert einzuräumenden Widerrufsfrist von einem Monat. Für Auktionsanbieter war es damit faktisch unmöglich die kürzere Widerrufsfrist von 14 Tagen wirksam einzuräumen.

Voraussetzung für diese vorgesehene Gleichbehandlung ist eine „unverzüglich“ nach Vertragsschluss in Textform an den Käufer verschickte Widerrufsbelehrung. Eine Belehrung, die allerdings erst ein paar Tage nach dem erfolgreichen Kauf im Rahmen einer abgelaufenen Auktion etwa zusammen mit der Warenlieferung erfolgt, soll diesen Anforderungen damit nicht genügen. Das Erfordernis einer „unverzüglich“ nach Vertragsschluss zu erfolgenden Belehrung ist nach Ansicht der CDH sicher angemessen. Der Verkäufer, der nur die kürzere 14-tägige Widerrufsfrist einräumen will, hat für eine zeitnah nach dem Verkauf erfolgende Belehrung des Verbraucher einzustehen.

Kritisch anzumerken ist allerdings, dass weder der Regelung im Gesetzentwurf selbst noch der dazugehörigen Begründung eine Erläuterung dazu zu entnehmen ist, was unter dem Erfordernis einer Belehrung „unverzüglich nach Vertragsschluss“ im Fernabsatzrecht zu verstehen ist. Im Rahmen der im § 121 BGB geregelten Anfechtungsfrist ist zwar festgelegt, dass unter „unverzüglich“ bei der Anfechtung von Willenserklärungen „ohne schuldhaftes Zögern“ zu verstehen ist. Die hierzu ergangene Rechtsprechung bezieht sich damit jedoch nur auf die Fragen der Rechtzeitigkeit der Anfechtung von Willenserklärungen.

gen. Nach Ansicht der CDH lassen sich die insoweit herausgebildeten Grundsätze damit nicht ohne Weiteres auf die Vorgänge bei einem Fernabsatzgeschäft übertragen. Ein bloßer Verweis auf § 121 BGB bietet daher für die unternehmerische Praxis kaum Orientierungshilfe.

Eine ausdrückliche oder zumindest erläuternde Klarstellung erscheint jedoch gerade deshalb wichtig, da mit einem nicht mehr unverzüglichen Hinweis weitreichende Folgen verbunden sind. Glaubt beispielsweise ein Unternehmer fälschlicherweise, er habe unverzüglich nach dem Vertragsschluss über ein bestehendes 14-tägiges Widerrufsrecht unterrichtet, so läuft die Widerrufsfrist nicht und der Verbraucher hat ein unbefristetes Widerrufsrecht.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass entsprechend der vorgesehenen Angleichung der Widerrufsfrist auch die Regelung zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung bei Online-Shop-Verkäufen und Online-Auktionen angeglichen wird. In § 357 Abs. 3 BGB-E ist insoweit vorgesehen, dass ebenfalls eine „unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform“ mitgeteilte Belehrung für einen Wertersatzanspruch genügen soll. Allerdings stellt sich insoweit wiederum die Frage, welche zeitlichen Anforderungen an eine derartige unverzügliche Unterrichtung zu stellen sind.

Aus den genannten Gründen sollte zumindest die Gesetzesbegründung klarstellende Hinweise geben, in welchem zeitlichen Rahmen und unter welchen Voraussetzungen das Kriterium der Unverzüglichkeit einer mitgeteilten Belehrung im Fernabsatzrecht erfüllt wird.

Berlin, den 22. August 2008

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für
Handelsvermittlung und Vertrieb
Die Geschäftsführung

gez. RA Eckhard Döpfer
Tel: 030-72625621
Fax: 030-72625699
Email: doepfer@cdh.de